

Vom 10. Juni 2022

Nr.

Kein zweites Geschenk vom Finanzamt

Einkommensteuer Für Betriebsaufgaben oder den Betriebsverkauf im Ganzen gewährt der Fiskus in bestimmten Fällen einmal im Leben einen ermäßigten Steuersatz. Dabei ist auf den „Verbrauch“ dieser Regelung zu achten.

Wer als Steuerzahler sein 55. Lebensjahr vollendet oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauerhaft berufsunfähig ist, dem gewährt das Finanzamt eine im Volksmund als „halben Steuersatz“ bekannte Vergünstigung, wenn er seinen Betrieb einmalig aufgibt oder verkauft. Konkret beträgt diese 56 % des normalen Steuersatzes. Hintergrund dieser Regelung in § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG): Der Gesetzgeber möchte den Gewinn, den der Steuerpflichtige anlässlich seines Ausscheidens aus dem Berufsleben erzielt, zur Sicherung seiner Altersvorsorge steuerlich begünstigen. Nach dieser Vorschrift wird der ermäßigte Steuersatz grundsätzlich nur einmalig und auf besonderen Antrag gewährt.



Foto: Adobe Stock/Andrey Popov

Die Ermäßigung beträgt 56 Prozent vom normalen Steuersatz.

Für Land- und Forstwirte lässt sich die Vorschrift durchaus dazu nutzen, um die Steuerschuld im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang von Betriebsnachfolgen („Hofübergaben“) zu optimieren. Einen – verunglückten – Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden.

äußert. Da die Voraussetzungen des halben Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG auch grundsätzlich darauf zutrafen, beantragte er die Steuerermäßigung. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab und verwies den Kläger darauf, die Ermäßigung sei ihm bereits 2006 gewährt worden, so dass diese nun verbraucht sei. 2006 hatte der Kläger nämlich über die Gemeinschaftspraxis Nachzahlungen der kassenärztlichen Vereinigung erhalten. Das Finanzamt bewertete die Nachzahlungen in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung 2006 für die Gemeinschaftspraxis als laufende tarif-

begünstigte Einkünfte. Diese werden einkommensteuerlich anders begünstigt: Sie unterliegen jedenfalls nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG. Das für den Kläger zuständige Finanzamt wendete auf diese Nachzahlungen dennoch „unbefragt“ die Tarifiermäßigung an. Dem Kläger und seinem damaligen Steuerberater fiel das bei Prüfung des Einkommensteuerbescheids 2006 auf. Sie verzichteten aber wegen der steuermindernden Wirkung auf einen Einspruch und der Bescheid wurde bestandskräftig. Beim BFH argumentierte der Kläger, dass sich die Steuer-

ermäßigung nicht verbraucht, wenn das Finanzamt sie falsch anwendet und vor allem ohne den nötigen Antrag gewährt. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht als Vorinstanz hatte sich der Rechtsauffassung des Klägers noch angeschlossen. Diese Ansicht hat der BFH aber zurückgewiesen und damit die anderslautende Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Zwar hätten die Voraussetzungen für die tarifiermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 vorgelegen. Durch die tatsächliche Begünstigung im Jahr 2006 sei diese aber verbraucht worden. Daran ändere auch nichts, dass die Ermäßigung zu Unrecht vom Finanzamt angewendet worden ist. Schließlich sei die Tarifiermäßigung wegen der hohen Steuerersparnis auch klar erkennbar gewesen und dem Wortlaut von § 34 Abs. 3 EStG sei auch nicht zu entnehmen, dass die Ermäßigung nur für einen nach dieser Vorschrift begünstigungsfähigen Verkaufsgewinn beansprucht werden darf. Im Übrigen dürfe das Finanzamt die Vergünstigung auch ohne Antrag gewähren. Außerdem solle der Steuerpflichtige nur einmalig in den Genuss des ermäßigten Steuersatzes kommen.

Steuerberater Matthias Beer, Lüneburg

„Einmal im Leben“ bedeutet nun mal nur „einmal im Leben“

Auch in der Land- und Forstwirtschaft sind die betrieblichen Verhältnisse heute oft vielschichtig, ja quietschbunt. So mag etwa ein Landwirt altersbedingt seinen Hof unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger übertragen und ihm gleichzeitig den Gewerbebetrieb „Fotovoltaikanlage“ zum marktüblichen Preis verkaufen, um stille Reserven zu heben. Auf den Verkaufsgewinn für diesen Gewerbebetrieb kann er die Tarifiermäßigung beanspruchen. Vielleicht möchte dieser Land- und Forstwirt später aber noch seine Beteiligung an einer Windkraft- oder Biogasanlagen-GmbH & Co. KG gewinnbringend veräußern. Oder er will wegen früherer Bauandverkäufe nun tarifbegünstigt seine danach gezeichneten Gesellschaftsanteile an einem § 6b EStG-Fonds verkaufen. In diesen Fällen Fall wäre laut

BFH das Wahlrecht für die Tarifiermäßigung schon verbraucht – nämlich für die Fotovoltaikanlage. Die stille Freude darüber, dass das Finanzamt früher mal völlig zu Unrecht und ohne Antrag die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 3 EStG für einen „kleinen“ Veräußerungsgewinn gewährt

hat, kann unter Berücksichtigung des BFH-Urteils in Ernüchterung umschlagen, wenn bei einer späteren Betriebsveräußerung oder -aufgabe angesichts aufgedeckter stiller Reserven Mehrsteuern in erheblicher Höhe anfallen. Einmal im Leben bedeutet nun mal „einmal im Leben“.



Foto: Beer

Steuerberater Matthias Beer